

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen, technische Einrichtungen und Geräte
Stauffacherstrasse 101
8004 Zürich
abtq@seco.admin.ch

22. Dezember 2009

Verordnung über die Produktesicherheit

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Produktesicherheit Stellung zu nehmen. Die IG DHS setzt sich seit Jahren dafür ein, dass die Schweiz im Bereich Produktesicherheit eine der EU ebenbürtige Gesetzgebung zum Schutze der Konsumenten und für den freien Warenverkehr aufweist. Die Übernahme der entsprechenden EU Bestimmungen ist zudem auch Voraussetzung dafür, dass die Schweiz sich an die Frühwarnsysteme der EU wie beispielsweise RAPEX anschliessen kann. Dies entspricht ebenfalls einer langjährigen Forderung des Detailhandels. In diesem Sinne begrüssen wir grundsätzlich die Einführung des Produktesicherheitsgesetzes und seiner Umsetzungsverordnung und wünschen uns eine rasche Bereinigung der Verordnung, damit Gesetz und Verordnung zusammen mit den Bestimmungen des THG in Kraft treten können.

Allgemeine Bemerkungen

Das Gesetz und die Verordnung zur Produktesicherheit haben zum Ziel, den freien Warenverkehr mit der EU zu erleichtern und den Schutz der Konsumenten zu erhöhen. Dabei kommt der Umsetzung der Bestimmungen und dem Vollzug eine entscheidende Bedeutung zu. Die Verordnung zum Produktesicherheitsgesetz übernimmt dabei die Bestimmungen aus dem Gesetz über die Sicherheit von Geräten (STEG) und ergänzt diese mit den fehlenden, subsidiären Bestimmungen für alle übrigen Produkte. Beim Vollzug stützt sich die Verordnung auf die bestehenden, sehr heterogenen Systeme ab. Neu soll lediglich eine Koordinationsstelle geschaffen werden, ohne dass diese allerdings genau benannt wird. Dies ist aus unserer Sicht völlig ungenügend. Bereits bei ihrer Stellungnahme zum Gesetz hat die IG DHS ihre Erwartung klar dargelegt, dass alle offenen Punkte in der Ausführungsverordnung geregelt werden müssen. Diese Verordnung muss zwingend den Geltungsbereich konkret umschreiben und die Zuständigkeiten im Vollzug zu den zu regelnden Produktgruppen festlegen. Wir bezweifeln sehr, dass mit der äusserst vagen Ausgestaltung der Verordnung die Voraussetzungen für die Teilnahme der Schweiz am EU-Schnellwarnsystem RAPEX geschaffen werden.

Aus den erwähnten Gründen lehnen wir daher die Verordnung in der vorliegenden Form ab und fordern zwingend die Regelung nachstehender Punkte:

- Der Vollzug und die dafür zuständige Behörde muss je Produktbereich klar definiert werden;
Für jede Vollzugsstelle ist eine Kontaktstelle zu nennen, die bei dringenden Notfällen wie einem Warenrückruf mit öffentlicher Warnung erreichbar und kompetent ist;
- Die Koordination des Vollzugs muss departementsübergreifend definiert und in der Umsetzungsverordnung festgelegt werden;
- Der Geltungsbereich muss transparent dargestellt werden, mit Nennung der subsidiär geltenden Verordnungen;
Für Proben von erheblichem Wert, die vom Vollzug im Rahmen seiner Kontrolle erhoben werden, ist eine Regelung zur Rückvergütung vorzusehen;
- Die Gebrauchsdauer ist genauer zu umschreiben;
- Die Gebühren sind lediglich in Abschnitt 4 und 5 für Produkte geregelt, die bisher vom STEG abgedeckt sind, es fehlt aber eine Regelung im allgemeinen Teil.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Geltungsbereich

Artikel 1 Bst. b enthält Vorschriften über das Inverkehrbringen jener Produkte, die nicht bereits anderswo geregelt sind. Für die Inverkehrbringer und die Kontrollbehörden bedeutet dies, dass sie sich bei jeder Beurteilung eines Produktes fragen müssen, welches Recht nun gilt. Wir verweisen dazu auf unsere einleitenden Bemerkungen und verlangen zwingend eine entsprechende Übersicht.

Art. 2 Vollzug des PrSG

Wir verweisen auf unsere allgemeinen Bemerkungen und fordern eine klare Struktur des Vollzugs. Ein kohärenter und einheitlicher Vollzug ist für die Umsetzung des Produktsicherheitsgesetzes von grosser Wichtigkeit. Insbesondere verlangen wir, dass ein konkreter Hinweis auf die Teilnahme der Schweiz bei den entsprechenden EU-Stellen wie beispielsweise RAPEX angebracht wird.

Art. 3 Koordination des Vollzugs

Die Schaffung einer Koordinationsstelle für den Vollzug ist ein zentrales Anliegen. Wir verweisen dazu auf die allgemeinen Bemerkungen. Es bleibt unklar, wie in Zukunft im Falle eines notwendigen Rückrufs oder einer Warnung an die Konsumenten gehandelt werden muss. Wir schlagen vor, den Abs. 1 im Sinne einer griffigeren Regelung wie folgt anzupassen:

„Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) koordiniert in Absprache ...“ („soweit notwendig“ weglassen).

Art. 4 Informations- und Koordinationsstelle

Offensichtlich wird hier neben der in Art. 3 erwähnten Koordinationsstelle für den Vollzug eine weitere Informations- und Koordinationsstelle geschaffen, welche als Anlaufstelle für die Marktteilnehmer dient. Wer nun wirklich zuständig ist, wie die Aufgaben verteilt sind und wo diese Stelle angesiedelt wird, bleibt allerdings offen.

Art. 8 Sprache der Anleitung

Für Produkte ohne spezialrechtliche Vorgaben gilt neu, dass Anleitungen und Informationsbroschüren in der Amtssprache des Verwendungsgebietes und Warnhinweise in allen drei Amtssprachen (oder als Piktogramm) abzufassen sind. Für gesamtschweizerisch tätige Unternehmen ist diese Bestimmung nur schwer umsetzbar. Normalerweise ist das vorhersehbare Verwendungsgebiet die ganze Schweiz, entsprechend wären überall dreisprachige Anleitungen Vorschrift. Damit geht die Verordnung zum Produktesicherheitsgesetz wesentlich weiter als die meisten spezialrechtlichen Vorschriften. Um nicht wieder neue, nichttarifäre Handelshemmnisse zu schaffen, schlagen wir analog Gebrauchsgegenstände-Verordnung vor, sich auf eine Amtssprache zu beschränken.

"Abs. 1 neu Die Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie die Informationsbroschüren müssen in mindestens einer Amtssprache abgefasst sein. "

Art. 9 Technische Unterlagen

Technische Unterlagen müssen während zehn Jahren (seit Herstellung) beigebracht werden können. Dies ist je nach Produkt eine sehr lange Zeit. Es ist zu prüfen, ob diese Anforderung nicht nach Produktgruppe und Gebrauchsdauer differenziert werden muss. Im Sinne einer Präzisierung schlagen wir im Weiteren vor, Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: **„Wer Produkte erstmals in Verkehr bringt...“.**

Art. 10 Konformitätserklärung

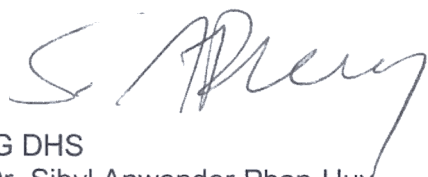
Wir gehen davon aus, dass nicht alle Produkte und Produktgruppen eine Konformitätserklärung brauchen. Dies sollte präzisiert werden.

Gemäss Abs. 2 wird die Konformitätserklärung durch den Hersteller oder seine Schweizer Vertretung ausgestellt. Die Begriff "ausgestellt" wird dabei nicht genauer umschrieben. Wir gehen davon aus, dass es darum geht, bestehende Konformitätserklärungen an die Behörden weiterzuleiten. Bei Geräten aus Fernost beispielsweise ist klar, dass der Hersteller die Konformitätserklärung ausstellen muss, da nur er über die entsprechenden Produktkenntnisse verfügt. Um allfällige Missverständnisse auszuräumen, schlagen wir folgende Neuformulierung vor:

"Abs. 2 neu Sie wird durch den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertretung beigebracht."

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Wir sind gerne bereit, Sie bei der Ausarbeitung einer griffigeren Verordnung mit unserem Sachwissen zu unterstützen und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



IG DHS
Dr. Sibyl Anwander Phan-Huy
Leiterin AG Lebensmittelsicherheit